OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552199/12/StB/BS

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des W P-W, vertreten durch die L Rechtsanwalts GmbH, W, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28.04.2021, GZ: BHKIWA-2021-184138/2-RU, betreffend eines Rückstandsausweises nach dem WRG 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.01.2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 28.04.2021, BHKIWA-2021-184138/2-RU, wurde von der bB bestätigt, dass die Forderung der Wassergenossenschaft (WG) L-P (in der Folge: mitbeteiligte Partei, [mP]) in der Höhe von 1820,50 Euro nach dem Rückstandsausweis vom 31.03.2021 einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der angeführte Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen auf ein Konto der bB zu überweisen. Als Rechtsgrundlagen wurden § 84 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) iVm den §§ 19 und 24 der Satzung der mP.

Begründet wurde dieser Bescheid zusammengefasst damit, dass davon auszugehen sei, dass der von der WG mit Rückstandsausweis vom 31.03.2021 geforderte Wasserzins samt Hausanteil zu Recht bestehe und dem Beschluss der Vollversammlung vom 04.07.2019 entspreche. Weiters stehe fest, dass der Bf als Wasserbezieher von der Wasserlieferungspflicht des § 24 der zit. Satzung umfasst sei. Die für die vorgenommene Haus- und Wirtschaftsführung erforderliche Wassermenge werde entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung zu einem angemessenen und ortsüblichen Wasserzins zur Verfügung gestellt. Da der Bf die Vorschreibung des genannten Wasserzinses auch nicht beeinsprucht habe, sei eine weitere Entscheidung durch die Wasserrechtsbehörde nicht erforderlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 15.06.2021 Beschwerde und stellte zudem einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da der angefochtene Bescheid fälschlicherweise eine (unrichtige) Rechtsmittelbelehrung enthielt, wonach eine Beschwerde nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 an das Verwaltungsgericht nicht zulässig sei. Der aufgrund dieser Rechtsmittelbelehrung vom Bf bestrittene Zivilrechtsweg wurde vom Landesgericht Steyr (Beschluss vom 07.06.2021) und vom Oberlandesgericht Linz (Beschluss vom 30.06.2021) wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf von Seiten der WG nur Nutzwasser beziehe und ihm demzufolge auch nur der ortsübliche Preis für Nutzwasser verrechnet werden dürfe (insb. unter dem Hinweis auf § 24 der Satzungen).

I.3. Mit Bescheid der bB vom 15.07.2021, BHKIWA-2021-184138/6-RU, wurde dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vom 15.06.2021 stattgegeben.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 13.09.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 11.01.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung und Vertreter der mP samt deren Rechtsvertreter anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist aktueller Eigentümer der Liegenschaft „S“ (P, E Straße) und bezieht unbestritten von der mP Wasser. Darüber hinaus ist dieser Mitglied der WG L-P (beschlossen in der Vollversammlung vom 06.06.1981 bezugnehmend auf einen Voreigentümer des Sperrergutes).

II.2. Mit mehrheitlichen Beschlüssen der Vollversammlung der WG vom 04.07.2019 wurden aufgrund einer notwendigen Anlagensanierung ein Wasserzins in der Höhe von 0,80 Euro/m³ und ein jährlich zu entrichtender Hausanteil in der Höhe von 400 Euro beschlossen. Diese Beschlüsse wurden mit Schreiben der bB vom 30.01.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

II.3. Mit Jahresabrechnung vom 11.11.2020 wurde dem Bf ein Gesamtbetrag vom 1883,20 Euro in Rechnung gestellt. Dieser setzt sich aus dem Hausanteil in der Höhe von 400 Euro und dem Wasserzins für 1854 m³ (0,8 Euro/m³=1483,20 Euro) zusammen. Mit Schreiben vom 21.12.2020 wurde eine Zahlungserinnerung an den Bf verschickt, am 22.12.2020 wurde ein Teilbetrag in der Höhe von 92,70 Euro beglichen. Mit Schreiben vom 29.01.2021 und 22.02.2021 wurden zwei Mahnungen bzgl. des offenen Restbetrages inkl. Mahnspesen (insg. 1820,50 Euro) an den Bf geschickt.

II.4. Am 31.03.2021 wurde ein Rückstandsausweis samt Vollstreckbarkeitsklausel von Seiten der mP erstellt und am selben Tag ein Antrag auf Vollstreckung an die bB gestellt. Diese erließ in weiterer Folge aufgrund von § 19 Abs. 5 der Satzungen der WG den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28.04.2021.

II.5. Dieser Sachverhalt an sich wurde auch inhaltlich von allen Parteien nicht substantiell in Zweifel gezogen, die verschiedenen Ansichten zum Wasserbezug sind rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959 lauten:

„Zweck der Wassergenossenschaften.

§ 73 (1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden.

Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:

[…]

b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;

[…]

(2) Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig.

§ 77 Satzungen

(1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsgenossenschaften sind, sofern sie nicht von der Genossenschaft innerhalb der eingeräumten Frist (§ 76 Abs. 2) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,

b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,

c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,

d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,

e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Genossenschaftsorgane,

f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,

g) jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,

h) den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,

i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschafsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,

k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung ihres Vermögens,

l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.
(7) Einer Satzung (Satzungsänderung) ist die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht, oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustandegekommen ist. Auf sonstige Mängel kann die Wassergenossenschaft hingewiesen werden. […]

Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge

§ 84 Rückständige Genossenschaftsbeiträge (§ 78) sind auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften.

§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen aus den Satzungen der WG L-P, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.06.1964, GZ: Wa-52/64, lauten:

„§ 19 Ausführung des Unternehmens

[…]

(5) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, eingetrieben, nachdem die Wasserrechtsbehörde den Rückstandsausweis mit der

Bestätigung versehen hat, daß er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuß gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn sich die Streitteile dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwerfen, so ist die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzutragen.

§24 Besondere Verpflichtung:

Die Wassergenossenschaft verpflichtet sich, dem jeweiligen Besitzer oder Pächter des Gutes S in P, im Falle des Bedarfes die für die normale Haus-und Wirtschaftsführung des Gutes mit Ausnahme von Gülleanlagen und sonstigen Bewässerungsanlagen notwendige Wassermenge gegen Leistung eines angemessenen und ortsüblichen Wasserzinses pro m³ gebrauchten Wassers zur Verfügung zu stellen.

Über das Ausmaß und die Zeit der Wasserabgabe und die Höhe des Wasserzinses sowie über sonstige einschlägige Fragen dieses Wasserbezugsrechtes entscheidet die Genossenschaftsversammlung und im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Wasserrechtsbehörde endgültig.

Die Rohrleitung (Zuleitung) zur S von der Abzweigung nächst -dem letzten Genossenschaftsmitglied (G) verbleibt im Eigentum der S. Bei der Abzweigung selbst wird seitens der Wassergenossenschaft ein Wassermesser eingebaut, um die durch das S verbrauchte Wassermenge abmessen zu können. Die Zuleitung ab Wassermesser hat von der S aus instandgehalten zu werden.“

III.3. § 19 der Satzungen der WG weicht jedenfalls von § 84 WRG 1959 iVm § 3 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) ab, da dieser eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines Rückstandsausweise durch die Wasserrechtsbehörde vorsieht. § 19 der Satzungen ist somit gesetzwidrig, bindet aber nach der Judikatur des VwGH dennoch die Wasserrechtsbehörde aufgrund des rechtskräftigen Genehmigungsbescheids vom 18.06.1964 (vgl. VwGH vom 25.11.2001, Zl. 2001/07/0102 und die darin zitierte Vorjudikatur).

III.4. Die bB hat im angefochtenen Bescheid unter Berufung auf § 19 der Satzungen eine Vollstreckbarkeitsbestätigung mittels Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist keine Streitentscheidung nach § 85 WRG 1959. Eine derartige Vollstreckbarkeitsbestätigung stellt jedoch – wie auch ein Rückstandsausweis – keinen Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 dar. Schon alleine aus diesem Grund ist der angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und war demnach aufzuheben.

Allerdings hat der Abspruch über Einwendungen gegen Vollstreckbarkeitsbestätigungen in Bescheidform zu erfolgen, weil hierdurch die Rechtsstellung der Parteien für das Vollstreckungsverfahren gestaltet wird (siehe VwGH vom 16.06.1987, Zl. 85/07/0311). Einwendungen gegen den Rückstandsausweis lagen jedoch, mangels Kenntnis des Bf vom ggst. Rückstandsausweis, aber hierbei (noch) gar nicht vor. Erst darauf hätte die Wasserrechtsbehörde eine Streitentscheidung im Sinne des § 85 WRG 1959 in Bescheidform treffen können. Dass die bB die Vollstreckbarkeitsbestätigung zu Unrecht in Bescheidform gegossen hat, macht diese inhaltlich aber nicht zur Streitentscheidung.

III.5. Darüber hinaus ist für eine Zahlungsanordnung auch die Vollstreckungsbehörde zuständig. Es sind im Bescheid keinerlei Hinweise darauf enthalten, dass die bB als Vollstreckungsbehörde nach dem VVG tätig geworden ist und die Zahlungsaufforderung deshalb an den Bf gerichtet hat. Zudem ist auch in den Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheids das VVG nicht angeführt. Die im Spruch enthaltene Zahlungsaufforderung ist somit ebenfalls mit Rechtswidrigkeit belastet.

III.6. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Folgendes festzuhalten:
Zunächst hat im vorliegenden Fall auch die mP eine Vollstreckbarkeitsbestätigung auf dem Rückstandsausweis angebracht, zu der sie – den Satzungen nach – gar nicht berechtigt ist.

Der Rückstandsausweis ohne Vollstreckbarkeitsbestätigung könnte einerseits sodann sinnvollerweise von der WG dem Bf zur Kenntnis gebracht werden, der direkt bei dieser Einwendungen dagegen erhebt.

Sofern die bB im Sinne der Satzungen andererseits den Rückstandsausweis (ohne Vollstreckbarkeitsbestätigung seitens der mP) in weiterer Folge mittels bloßer Erledigung bestätigt, kann der Bf Einwendungen dagegen ebenfalls direkt bei der WG selbst erheben.

Die WG hat zwingend in beiden angeführten Varianten anschließend ein Schlichtungsverfahren nach § 21 der Satzungen durchzuführen od. zumindest ernsthaft zu versuchen. Die Regelung in § 19 der Satzung derogiert nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht § 21 leg. cit. und schon gar nicht § 85 WRG 1959. Erst danach begründet sich nach der ständigen Judikatur des VwGH eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde (ua. Erk vom 13.02.1990, Zl. 89/07/0173).

Danach können die im Schiedsverfahren unterlegene Partei oder – im Falle des Scheiterns des Schlichtungsversuchs – beide Parteien eine Streitentscheidung

nach § 85 leg. cit. bei der bB beantragen, woraufhin diese im Rahmen einer inhaltlichen Entscheidung die Einwendungen gegen den Rückstandsausweis abweisen oder den Rückstandsausweis selbst aufheben kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere jene der Geltung der dem WRG 1959 widersprechenden Satzungsbestimmungen und des Ausspruchs der Vollstreckbarkeitsbestätigung in Bescheidform wurde im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha